



Zuger Polizei

Gefahrgutbeauftragtenverordnung Dokumentation und Information

Einleitung

Das Ziel der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) ist die **Sicherstellung eines hohen Sicherheitsniveaus** im Zusammenhang mit dem Befördern, Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden und Entladen von gefährlichen Gütern. Die Vorschriften über den Gefahrgutbeauftragten stellen eine Massnahme zur Unterstützung der Sicherheitsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter dar, die in der Verordnung SDR/ADR bzw. RSD/RID geregelt sind.

Unternehmen, die gefährliche Güter im Zusammenhang mit dem Transport auf den öffentlichen Strassen, Schienen und Gewässern in irgendeiner Weise handhaben, sind gehalten zu prüfen, **ob sie unter den Geltungsbereich der GGBV fallen**. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem SDR/ADR und RSD/RID kann gesagt werden, dass Unternehmen, die nicht den genannten Regelwerken unterstehen, auch nicht unter den Geltungsbereich der GGBV fallen.

Aufbau der GGBV

Art. 1 - 3

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand, Geltungsbereich, Definitionen

Art. 4 - 10

2. Abschnitt: Pflichten der Unternehmungen

Ernennung, Einsatz, Meldung, Stellung, Bekanntmachung, Kontrollen

Art. 11 - 12

3. Abschnitt: Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten

Allgemeine Aufgaben, Unfallbericht

Art. 13 - 22

4. Abschnitt: Ausbildung und Prüfung der GGB

Umfang, Durchführung, Dauer, Prüfung, Prüfungsstellen

Art. 23 - 24

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Leiter / Leiterinnen von Unternehmungen, Gefahrgutbeauftragte

Art. 25 - 27

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Vollzug, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

Anhang

Ausnahmen: Befreiung Ernennung von GGB

Höchstzulässige Mengen je Beförderungseinheit oder Wagen

Was sind gefährliche Güter?

Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Eigenschaften oder unsachgemässer Behandlung während des Transportes Gefahren für

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbes. für die Allgemeinheit,**
- wichtige Gemeingüter,**
- Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und anderen Sachen**

ausgehen können, sind als gefährliche Güter einzustufen.

Sonderabfall

Die Entsorgung von Sonderabfällen erfordert von allen Beteiligten ein hohes Mass an Verantwortung und Sorgfalt. Da Sonderabfälle in den meisten Fällen auch als Gefahrgüter in Sinne der Transportvorschriften zu betrachten sind, hat der Versender meist nicht nur abfallrechtliche Vorschriften zu beachten, sondern wird auch gefahrgutrechtlich (SDR/ADR, RSD/RID und GGBV) in die Pflicht genommen.

Klassifizierung gefährlicher Güter

- Klasse 1**  Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
(z.B. Sprengkapseln, Feuerwerkskörper)
- Klasse 2**  Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase
(z.B. Flüssiggas, Farbspray)
- Klasse 3**  Entzündbare flüssige Stoffe
(z.B. Benzin, Diesel, Farben)
- Klasse 4.1**  Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe
(z.B. Feueranzünder, Sicherheitszündhölzer, Schwefel)
- Klasse 4.2**  Selbstentzündliche Stoffe
(z.B. Aluminiumpulver, Magnesiumpulver)
- Klasse 4.3**  Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
(z.B. Natrium, Kalium, Calcium)

Klassifizierung gefährlicher Güter

- Klasse 5.1**  Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
(z.B. Düngemittel, Unkrautvertilgungsmittel)
- Klasse 5.2**  Organische Peroxide
(z.B. Wasserstoffperoxid, Bleichmittel)
- Klasse 6.1**  Giftige Stoffe
(z.B. Insektizide, Pestizide)
- Klasse 6.2**  Ansteckungsgefährliche Stoffe
(z.B. Krankheitserreger, Spitalabfälle)
- Klasse 7**    Radioaktive Stoffe
(z.B. radiometrische Messgeräte, Radiopharmaka)
- Klasse 8**  Ätzende Stoffe
(z.B. Säuren, Laugen)
- Klasse 9**  Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
(z.B. Asbest, verflüssigte Metalle)

Was wird in der GGBV geregelt?

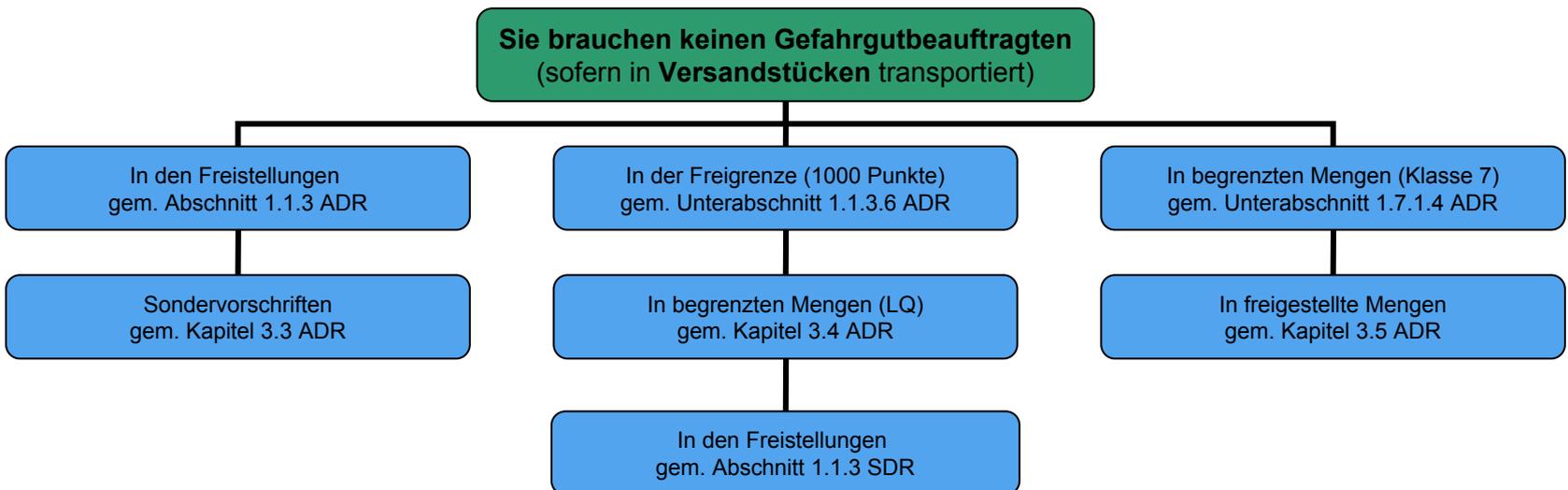
Die GGBV regelt die Ernennung, die Aufgaben, die Ausbildung und die Prüfung von **Personen** (Gefahrgutbeauftragten), **die für die Verminderung von Gefahren tätig sind**, welche sich aus dem **Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern** oder **Entladen** gefährlicher Güter für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben können.

Welche Unternehmungen sind betroffen?

Unternehmen, die gefährliche Güter auf der Strasse, Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammenhang **verpacken, einfüllen, versenden, laden** oder **entladen**.

Welche Unternehmen müssen keine Gefahrgutbeauftragte ernennen?

Unternehmen, deren betroffene Tätigkeiten sich auf **begrenzte Mengen** je Beförderungseinheit oder Wagen erstrecken.



Pflichten der Unternehmen

- Die Unternehmungen müssen einen, eine oder mehrere **Gefahrgutbeauftragte ernennen.**
- Den Vollzugsbehörden unaufgefordert innert 30 Tagen nach der Ernennung **schriftlich Meldung erstatten.**
- Dafür verantwortlich, dass die Gefahrgutbeauftragten ihren **Pflichten** im Betrieb **nachkommen** können.
- Dafür sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten und deren **Aufgaben und Funktion** bei den Betriebsangehörigen **bekannt sind.**

Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten

- **Überwachen** der Einhaltung der Vorschriften.
- **Beratung** der Unternehmung.
- Erstellen von **Berichten**.
- **Überprüfen** von Verfahren.
- Gewährleistung, dass die **Unfallberichte** zu Händen der Unternehmensleitung erstellt werden.

Wie wird man Gefahrgutbeauftragter?

- Die Ausbildungsbescheinigung gibt vor, welche Bereiche geprüft werden können.
- Prüfungsstellen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 GGBV erfüllen, führen die Prüfungen durch.
- Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten ein Schulungsnachweis (Berechtigung) ausgehändigt, welcher 5 Jahre gültig ist.
- Ausländische Schulungsnachweise werden unter bestimmten Bedingungen nach Art 22 GGBV anerkannt.

Wer vollzieht die Verordnung?

Strasse: Kantone

Öffentlicher Verkehr: Bundesamt für Verkehr (BAV)

Militärische Transporte: Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Vollzugsbehörde im Kanton Zug:

Zuger Polizei

Sicherheitspolizei

Vollzugsstelle GGBV

Postfach 1360

6301 Zug